



**Kleingärtnerverein Möncheberg e.V. Kassel**  
gegründet 1921

Mitglied der Stadtgruppe Kassel im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V.

**Kleingärtnerverein Möncheberg e.V., Quellbachweg 51, 34125 Kassel,**  
**[www.kgv-moencheberg.de](http://www.kgv-moencheberg.de)**

## **Wasserordnung**

Aktuelle Fassung vom 22.03.2025

1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Wassernetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen. Bei Wechsel oder Aus- und Wiedereinbau der Wasseruhr, darf diese nur vom Vorstand oder der benannten Fachkraft in Betrieb genommen werden. Alle  $\frac{3}{4}$  Zoll - Anschlüsse werden auf  $\frac{1}{2}$  Zoll – Anschlüsse umgerüstet.
2. Der Pächter/ Die Pächterin einer Gartenparzelle hat dafür zu sorgen, dass das Wassernetz nur durch den Vorstand oder berechtigte Personen entsprechend errichtet, geändert und Instand gehalten werden. Ist der Pächter/ die Pächterin nicht anwesend, ist der Vorstand berechtigt, sich mit den zuständigen Personen für den Wasseranschluss Zutritt zur Gartenparzelle zu verschaffen, damit eine Wasserversorgung für alle Gärten gewährleistet werden kann.
3. Der Pächter/ Die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die Wasseruhr, deren Anschluss und die Anschlusschächte (Mindestgröße 40cm x 50cm und 15cm unter Leitung) den Regeln entsprechend betrieben und sauber gehalten werden.
4. Das gelieferte Wasser hat keine 100 % Trinkwasserqualität und ist somit als Brauchwasser eingestuft. Es sollte nicht für die Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden. Jegliche andere Verwendung ist unbedenklich.
5. Ist an einer Wasseruhr oder der Leitung ein entsprechender Defekt oder Mangel festgestellt worden, so hat der Pächter/die Pächterin dieses unverzüglich dem Vorstand zu melden, da keine Wasseruhren oder Leitungen in mangelhaften Zustand verwendet werden dürfen.
6. Der Pächter/ Die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die Wasseruhr und die Anschlüsse in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand

überprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entsprechende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

7. Der Zeitpunkt des Auf- und Zudrehens der Wasserversorgung werden in den Aushängekästen bekannt gegeben. Für die Entleerung der Wasserleitung und das Öffnen und Schließen der Wasserhähne bzw. Ventile, ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
8. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person nach dem Aufdrehen eine Undichtigkeit am Ventil feststellen, muss der Pächter/die Pächterin für den, vom Vorstand ermittelten oder sachgemäß geschätzten Wasserverlust aufkommen.
9. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für Kaltwasseruhren sechs Jahre. Danach sind alle Zähler auf Kosten des Pächters/ der Pächterin wieder auszuwechseln. **Die Wasseruhren können nur über den Verein bezogen werden.** Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungstempel entfernt, unkenntlich ist oder beschädigt wird. Nach der Ablauffrist der Eichung werden vom Verein wieder neue geeichte Wasseruhren besorgt. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin. Hier werden die Kosten für die Wasseruhr und sonstige Materialien (Dichtungen, usw.) in einer separaten Rechnung im Austauschjahr berechnet. 2026 werden erstmalig **alle** Wasserzähler durch die vom Verein bestimmten Personen ausgetauscht. Im 7. Jahr werden dann wieder **alle** Wasseruhren vom Verein ausgetauscht.
10. Ein defekter Kaltwasserzähler ist sofort dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand veranlasst einen zeitnahen Austausch. Die Materialkosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt. Bei Fahrlässigkeit (Frostschaden oder Unachtsamkeit) muss der Pächter zusätzlich je 10,00€ für den Ein- und Ausbau bezahlen. Diese Kosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Dieser Kaltwasserzähler hat nur bis zum nächsten turnusmäßigen Wechsel aller Zähler seine Gültigkeit.
11. Jede Änderung oder Erweiterung des Wassersystems ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
12. Bei einem eintretenden Sach- oder Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Wasserversorgung im Garten des Pächters/ der Pächterin ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Wasserleitung sind ab der Wasseruhr unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Alle vom Pächter/ von der Pächterin verursachten Schäden, die vor der Wasseruhr entstanden sind, werden vom Verein begutachtet und dann auf Kosten des Pächters/ der Pächterin entsprechend repariert. Sonstige Schäden vor der Wasseruhr werden auf Kosten des Vereins beseitigt.
14. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann die Wasserversorgung für diese Parzelle abgestellt werden. Die Versorgung mit Wasser für die Parzelle wird nach Fertigstellung der Mängel sichergestellt.

15. Die unberechtigte Wasserentnahme (Diebstahl) oder Manipulation an der Wasserversorgung hat die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses sowie der Mitgliedschaft zur Folge.
16. Die Abrechnung des verbrauchten Frischwassers erfolgt nach Verbrauch (m<sup>3</sup>), Bereitstellung und Schwund (Differenz zwischen Hauptzähler des Versorgers und die Summe der Zwischenzähler aller Pächter). Der Schwund wird zu gleichen Teilen an alle Pächter, auch an die, die keinen Wasseranschluss haben, umgelegt. Die Höhe des Arbeitspreises richtet sich nach den jeweiligen Tarifen der Städtischen Werke Kassel. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Wasseranbieter der Stadt Kassel und wird über den Verein abgerechnet. Weiter muss der Pächter/ die Pächterin, die einen Wasseranschluss haben, eine Vorauszahlung leisten, die ebenfalls in der Pachtrechnung aufgeführt und berechnet wird. Die Vorauszahlung errechnet sich aus 100% des letzten Verbrauches (in€) und den Anteil des Schwundwassers (in €). Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Pachtrechnung wieder in Abzug gebracht. Die neue Vorauszahlung wird dann wieder ermittelt.
17. Der Pächter/Die Pächterin haben dafür Sorge zu tragen, dass zu den ausgehenden Terminen die Zählerstände abgelesen und dem Vorstand mitgeteilt werden. Den zum Ablesen der Zähler vorgesehenen freiwilligen Helfern ist der Zutritt in den Garten zu gewähren, damit sie die Ablesung vornehmen können.
18. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes. Die Jahresverbräuche werden auf der Jahresabrechnung aufgelistet und sind in voller Höhe mit der Rechnung zum Fälligkeitsdatum zu zahlen.
19. Sollte der Pächter/die Pächterin den laufenden Zahlungen nicht nachkommen, so ist der Verein berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur vollständigen Bezahlung abzustellen. Die Kosten für das An- und Abstellen der Wasseruhr betragen je 10,00€. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin und werden in der Pachtrechnung aufgeführt.
20. Sollte der Pächter/die Pächterin sich nicht an die oben genannten Punkte der Wasserordnung halten, oder sollte ein Missbrauch festgestellt werden, so ist der Verein berechtigt, sofort fristlos zu kündigen.

Diese Wasserordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter/der Pächterin geschlossenen Pachtvertrages.

Diese Wasserordnung tritt mit Beschluss der Versammlung vom 22.3.2025 in Kraft. Die bisherige Wasserordnung verliert seine Gültigkeit.

Kassel, den 22.03.2025

Der Vorstand  
gez.

Michael Langer  
Vorsitzender KGV Möncheberg e.V.